



# Nichtrauchen am Arbeitsplatz

- Passivrauchen - und seine Folgen
- Nichtraucherschutz - warum?
- Rauchstop - und seine Vorteile
- Betriebsvereinbarung



## Nichtraucher- schutz ...

Rauchfreie Zonen sind im Personennahverkehr, in vielen Kantinen und Lokalen sowie in Kinos bereits anerkannt. Auch für andere Orte, an denen sich viele Menschen aufhalten, z.B. Veranstaltungsfoyers oder Wartebereiche, werden rauchfreie Zonen mehr und mehr zum Standard.

### ... auch am Arbeitsplatz

Berufstätige halten sich ein Drittel des Tages am Arbeitsplatz auf. Der Nichtraucherschutz im Betrieb ist, weil es dabei um die Vermeidung von Schadstoffen in der Raumluft geht, ein wichtiges Thema des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung und gehört somit in den Verantwortungsbereich des Arbeitgebers.

### ... die rechtliche Seite

Den Nichtraucherschutz am Arbeitsplatz regelt § 3a der Arbeitsstättenverordnung:

#### Nichtraucherschutz

- (1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die nicht rauchenden Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch geschützt sind.
- (2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

# Tabakschadstoffe in der Luft - und seine Folgen

Mehr als zwei Drittel der erwachsenen Deutschen sind Nichtraucher. Davon werden viele als Passivraucher unfreiwillig zu "Second-Hand-Rauchern" und ohne eigenes Zutun dem Tabakrauch in der Raumluft ausgesetzt. Damit sind sie im Wesentlichen den gleichen Schadstoffen und Gesundheitsgefahren ausgesetzt wie die Raucher selbst.

Tabakrauch enthält über 4000 Chemikalien, von denen zahlreiche giftig und 43 Krebs erregend sind und gilt unbestritten als starkes Einzelrisiko für Lungenkrebs und andere Krankheiten.

Ähnliches gilt für das Passivrauchen: Neue Untersuchungen belegen, dass Personen, die 10-15 Jahre in stark verrauchten Räumen arbeiten - verglichen mit nicht bzw. kaum von Passivrauch betroffenen Arbeitnehmern - ein doppelt so hohes Lungenkrebs-Risiko haben.

Bereits 1998 hat die MAK-Kommission den Tabakrauch in der Raumluft als eindeutig Krebs erzeugend für den Menschen eingestuft und ihn damit der höchsten Gefahrenstufe Krebs erzeugender Arbeitsstoffe zugeordnet (Dt. Krebsgesellschaft).

Tabakrauch ist demzufolge der mit Abstand bedeutendste und gefährlichste Innenraumschadstoff, der problemlos vermieden werden könnte.

## - volkswirtschaftliche Konsequenzen

Durch Tabakrauch belastete Raumluft in Arbeitsstätten kostet die deutsche Volkswirtschaft jährlich mehr als 12,5 Milliarden Euro.

Wesentliche Faktoren sind:

- Produktivitätsverlust durch Arbeits- und Erwerbsunfähigkeiten sowie vorzeitigen Tod
- Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall und daraus resultierende erhöhte Lohnnebenkosten für aktive und passive Raucher
- Verschlechterung des Arbeitsklimas zwischen Rauchern und Nichtrauchern (Konflikte)
- Gefahr von Haftungsklagen gegen die Arbeitgeber
- Milliardensummen für Reinigung, Instandhaltung und Belüftung
- Brände durch glimmende Zigaretten

## Sind Regelungen zum Nichtraucherschutz erforderlich?

Seit Juni 2002 verpflichtet die Arbeitsstättenverordnung die Arbeitgeber ausdrücklich dazu, die nicht rauchenden Beschäftigten vor den Gefahren des Tabakrauches zu schützen. Damit hat der Schutzanspruch der Arbeitnehmer Vorrang vor dem Recht des Einzelnen auf das Rauchen.

Betroffene Beschäftigte müssen nun nicht mehr vor Gericht um gesundheitlich zuträgliche Raumluft kämpfen. Nun sind die Aufsichtsbehörden gefordert, die Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung sicher zu stellen.

Die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung dieser Schutzregelung wird von den Sozialpartnern - in Abhängigkeit von den jeweiligen Gegebenheiten im Betrieb - vorgenommen.

# Nichtraucher- schutz

fördert das Betriebsklima

Die überwiegende Mehrheit der Nichtraucher spricht sich für ein Rauchverbot am Arbeitsplatz aus. Aber auch von den Rauchern werden entsprechende Regelungen akzeptiert, wenn

- eindeutige Regelungen getroffen werden
- durch gut sichtbare Schilder an das Rauchverbot erinnert wird
- der Wille zur Durchsetzung deutlich gemacht wird
- das Thema Nichtraucherschutz einen wichtigen Platz in der betrieblichen Kommunikation erhält
- Hilfen zur Nikotinentwöhnung angeboten werden
- die Belange der Raucher berücksichtigt werden

Nationale und internationale Erfahrungen belegen, dass sich bei umsichtiger Einführung von Nichtraucherschutzregelungen bzw. nach einer Eingewöhnungsphase Raucher an Verbote halten und einschränkende Regelungen akzeptieren.

# Betriebsverein- barung (Muster)

“Nichtraucherschutz  
am Arbeitsplatz”

Zur Schaffung einer gesünderen Arbeitsumgebung durch Schutz der Mitarbeiter vor Beeinträchtigungen und Gesundheitsgefahren durch Tabakrauch schließen Geschäftsleitung und Personalrat/Betriebsrat des Unternehmens \_\_\_\_\_ folgende Vereinbarung:

1. Raucher und Nichtraucher sind nicht in gemeinsamen Diensträumen unterzubringen. Sind die räumlichen und personellen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben, hat das Rauchen auch bei Einverständnis des im selben Dienstraum untergebrachten Nichtrauchers zu unterbleiben.
2. Bei Sitzungen und sonstigen dienstlichen Zusammenkünften hat der Schutz der Nichtraucher Vorrang. Deshalb ist Rauchen in Sitzungsräumen sowie Lehr- und Unterrichtsräumen nicht gestattet; bei Bedarf sind Raucherpausen außerhalb der genannten Räume einzulegen. Die Sitzungsleitung ist gehalten, durch entsprechende Pausengestaltung für einen Ausgleich der Belange zu sorgen.
3. In Kantinen und Cafeterien ist zu Zeiten der Essensausgabe das Rauchen grundsätzlich untersagt. In Aufenthalts- und Pausenräumen sind geeignete Maßnahmen, z.B. getrennte Bereiche für Raucher und Nichtraucher, zum Schutz des Nichtrauchers vor Tabakrauch festzulegen. Wenn dies nicht möglich ist, ist das Rauchen in diesen Räumen nicht gestattet.
4. In Aufzügen, Gängen mit Wartezonen für Besucher, Räumen mit Besucherverkehr, betrieblichen Telefonzellen, Toiletten und Dienstfahrzeugen ist das Rauchen nicht gestattet. Den Belangen der Raucher ist im Rahmen des Möglichen (z.B. durch Einrichtung von Raucherräumen und Raucherzonen) Rechnung zu tragen.
5. In den Bereichen, in denen Rauchen nicht gestattet ist, sollte in geeigneter Form auf das Rauchverbot hingewiesen werden.
6. Die Betriebsvereinbarung tritt am .....in Kraft.



## Wichtige Adressen:

Bundeszentrale für  
gesundheitliche Aufklärung (BZgA)  
Postfach 91 01 52 · 51071 Köln  
Tel.: 0221 / 8992-0 / Fax: 0221 / 8992-257

Bundesärztekammer  
Dezernat Fortbildung und Gesundheitsförderung  
Herbert-Lewin-Str. 1 · 50931 Köln  
Tel.: 0221 / 4004-4 15

Ärztlicher Arbeitskreis Rauchen u. Gesundheit e.V.  
Postfach 1244 · 85379 Eching/München  
Tel./Fax: 089 / 316 25 25

Deutsche Krebsgesellschaft e.V.  
Hanauer Landstr. 194 · 60314 Frankfurt a. M.  
Tel.: 069 / 63 00 96-0 / Fax: 069 / 63 00 96-66

Deutsche Krebshilfe e.V.  
Thomas-Mann-Str. 40 · 53111 Bonn  
Tel.: 0228 / 729 90-0 / Fax: 0228 / 729 90-11

Koalition gegen das Rauchen  
c/o Bundesvereinigung für Gesundheit  
Heilsbachstraße 30 · 53123 Bonn  
Tel.: 0228 / 987 27 / Fax 0228 / 642 00 24

Deutsches Krebsforschungszentrum  
Im Neuenheimer Feld 280 · 69120 Heidelberg  
Fax: 06221 / 42 30 20



## Weitere Informationen:

Interessenten erhalten weitere Informationen  
zu Maßnahmen des Nichtraucherschutzes und  
Hinweise auf Ansprechpartner beim

BKK Bundesverband  
Referat Gesundheitsförderung und Selbsthilfe  
Kronprinzenstraße 6  
45128 Essen

Ansprechpartnerin: Margot Wehmhöner

Tel.: 0201/179-1246  
Fax: 0201/179-1014

e-mail: [WehmhoenerM@bkk-bv.de](mailto:WehmhoenerM@bkk-bv.de)  
Internet: <http://www.bkk.de/gesundheit>

